

Förderungen AKTUELL  
Fördereinreichung  
Energie Spar Gemeinde

28. AUGUST 2024

17:30 - 18:30 UHR

ONLINE VIA LIVE-STREAM



**Ing. Franz PATZL**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
+43 2742 9005 14787  
franz.patzl@noel.gv.at  
www.noel.gv.at/energie

# INHALTE

- ✓ ESBZ-Bedarfszuweisung Energiesparende Maßnahmen (auch ESPG-BZ genannt)
- ✓ Aktion: Klimaschutz in Gemeinden



## FÜR FOLGENDE KONKRETE 7 VORHABEN KANN EINE ESBZ BEANTRAG WERDEN:

30% der nachgewiesenen Kosten, aber maximal € .....

- Ersatz eines fossilen Kommunalfahrzeuges durch ein e-Fahrzeug - bis zu € 5.000,-
- Errichtung einer PV-Anlage auf ausgewählten Gemeindegebäuden - bis zu € 5.000,-
- Anschluss an Nah/Fernwärme bei ausgewählten Gemeindegebäuden - bis zu € 5.000,-
- Warmwasserbereitung mit Solaranlage für Sport- und Freizeitanlagen - bis zu € 5.000,-
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED nach erfolgter kostenfreier NÖ  
Energieberatung – bis zu € 150,- je Lichtpunkt
- Umstellung der Heizungsanlage von Fossil auf Hackgut, Pellets, Wärmepumpe – bis zu €  
10.000,-
- Steigerung der Effizienz der Heizungsanlage und Pumpentausch – bis zu € 5.000,-



## *ENERGIESPAR-BZ (ESBZ) 2023*

- 414 Vorhaben
- 216 Gemeinden
- € 3.090.000,- an ESBZ
- 127 Gemeinden mit 24.000 Lichtpunkte
- 175 PV-Anlagen mit 4.200 kW
- 2 Solaranlage
- 52 E-Autos
- 22 Nahwärmeanschlüsse
- 21 Heizungstausch mit 600 kW
- 15 Pumpentausch



# ANTRAGSTELLUNG

- Antragstellung im NACHHINEIN – Nach Umsetzung des Vorhabens –  
vollelektronisch → Frist: 30.9. des laufenden Jahres
- Förderungsansuchen über Portalverbund (Kommunalnet) →  
*Kommunalnet/Werkzeuge/E-Formulare für NÖ Gemeinden/Ansuchen um  
Bedarfszuweisung Energiesparende Maßnahmen*

## Unterlagen:

- Rechnungen und Zahlungsbelege
- Zusätzlich Beratungsprotokoll bei Straßenbeleuchtung
- Zusätzlich Datenblatt bei Heizungsoptimierung und Pumpentausch

# ABRECHNUNG/AUSZAHLUNG

- Prüfung des Antrages auf Richtlinienkonformität
- Genehmigung in einer Sammelgenehmigung durch die NÖ Landesregierung Ende November des laufenden Jahres
- Auszahlung Ende November/Anfang Dezember des laufenden Jahres
- Infoschreiben/Zusagen kommen von der Abteilung IVW 3 und von Frau LH

→ Hinweis:

Die ESBZ ist mit allen anderen Förderungen kombinierbar!

Die ESBZ ist keine Förderung im herkömmlichen Sinn und muss bei der Kumulierung von Förderungen nicht angegeben werden.

Die ESBZ (wie auch BZ im allgemeinen) wird vom Bund als Kofinanzierung anerkannt



## Zuständige Stelle

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

### Formulare

#### Die folgenden Formulare stehen zur Verfügung:

[Heizkostenzuschuss](#)

[Ansuchen um Förderung von Bedarfszuweisungen für energiesparende Maßnahmen](#)

[Allgemeines Anbringen \(§ 13 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 \(AVG\)\)](#)

[Ansuchen Prüfung von Verordnungen](#)

[Ansuchen um Bedarfszuweisungen](#)

[Ansuchen Genehmigung § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973](#)

[Ansuchen Vorlage Voranschlag oder Rechnungsabschluss](#)

ANTRAGSTELLER

1

BEDARFSZUWEISUNGEN

2

BEILAGEN

3

ZUSTIMMUNG

4

KONTROLLE

5

ABSCHLUSS

6

Ansuchen um Zuerkennung von Bedarfszuweisungen für energiesparende Maßnahmen.

## Zuständige Stelle

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft (RU3)  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

### Information

Mit diesem Formular stellen Sie den Antrag auf Zuerkennung von Bedarfszuweisungen für energiesparende Maßnahmen im Rahmen der "Energie-Spar-Gemeinde".

### Antragsteller

#### Gemeindenummer

Gemeinde \*

SachbearbeiterIn \*

Bezirk \*

Telefon

E-Mail \*

## *HOMEPAGE DES LANDES:*

[https://www.noel.gv.at/noe/Gemeindeservice/Foerd\\_Bedarfszuweisung.html](https://www.noel.gv.at/noe/Gemeindeservice/Foerd_Bedarfszuweisung.html)

- Das Ansuchen um Bedarfszuweisungen für **energiesparende Maßnahmen** ist bis längstens **30. September** des laufenden Jahres direkt bei der Abteilung **Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)** einzubringen.
- Ansuchen um Bedarfszuweisungen für energiesparende Maßnahmen sind ausschließlich über den Portalverbund (E-Formulare für NÖ Gemeinden; dort befindet sich u.a. auch das elektronische Formular für den Heizkostenzuschuss) mit dem Ansuchen „Energie-Spar-Gemeinde“ auf dem elektronischen Weg zu stellen.



**WEITERE UNTERLAGEN FINDEN SICH AUCH AUF DER HOMEPAGE DES LANDES:**  
[HTTPS://WWW.NOEL.GV.AT/NOE/GEMEINDESERVICE/FOERD\\_BEDARFSZUWEISUNG.HTML](https://www.noel.gv.at/noe/gemeindeservice/foerd_bedarfszuweisung.html)

**e-Formulare für Gemeinden**

hier finden sie die neuen Anträge für allgemeine BZ und diverse Eingaben bei der Abteilung Gemeinden (IVW3)

DOWNLOADS

- Download: Bedarfszuweisungsrichtlinie 2021 (doc, 0.1 MB)
- Download: Formular zu Pumpentausch (pdf, 0.4 MB)
- Download: Infoblatt Pumpentausch (docx, 0.1 MB)
- Download: Info Heizungsumstellung (docx, 0.1 MB)
- Download: Info Straßenbeleuchtung (pdf, 0.7 MB)

hier finden sie Unterlagen für die ESBZ

# WELCHE OBJEKTE SIND FÖRDERFÄHIG

Amtshaus

Bauhof

FF-Haus

Veranstaltungshalle

Sport- und Freizeitanlage

Wasserversorgungsanlage

Abwasserentsorgungsanlage

*NICHT FÖRDERBAR SIND:*

- *SCHULEN UND KINDERGÄRTEN  
→ SCHUL- UND KINDERGARTENFONDS*
- *WOHNGEBÄUDE  
→ WOHNBAUFÖRDERUNG*
- *VORHABEN AUS DEM  
WASSERWIRTSCHAFTSFONDS (MIT AUSNAHMEN;  
(ABSTIMMUNG MIT DIESEM ERFORDERLICH!))*



## *WICHTIGE HINWEISE BEI DEN EINZELNEN VORHABEN:*

- Ersatzanschaffung von E-KFZ: nur Ersatz, kein zusätzliches Fahrzeug, Abmeldebestätigung
- PV-Anlagen: auch mit Speicher möglich jedoch Obergrenze der ESBZ von € 5.000,-
- Anschluss an Nah- Fernwärme: keine besonderen Voraussetzungen
- Solaranlagen bei Sport- und Freizeiteinrichtungen: : keine besonderen Voraussetzungen
- Straßenbeleuchtung: siehe nächste Folie
- Heizungstausch: von fossil auf Biomasse bzw. Wärmepumpe → bis zu € 10.000,-
- Heizungseffizienzsteigerung und Pumpentausch: siehe Beiblatt



# *BZ FÜR UMSTELLUNG DER LICHTPUNKTE*

Worauf kommt es an:

- Nur Lichtpunkt-Tausch und notwendige Verdichtung (keine neuen Straßenzüge)
- Grundsätzlich sollte der ganze Lampenkopf getauscht werden
- KEIN Leuchtmitteltausch
- Probleme gibt es immer wieder beim Thema Retrofit (CE-Kennzeichnung???)
- Schwerpunktberatung ist verpflichtend (im Vorhinein)
- Lichtplanung
- Umsetzungskonzept
- Anlagenbuch



Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungsmittel für „Energiesparende Maßnahmen“ für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Gemeinden



ACHTUNG: KEINE Bedarfszuweisungsmittel werden gewährt für:

- Leuchtmitteltausch (z.B. Metaldampflampe gegen LED)
  - Umrüstsätze (Austausch des „Innenlebens“ einer Leuchte)
- Begründung: CE-Kennzeichnung erlischt, Gefahr der Blendung und nicht normgemäßer Anwendungen, Haltbarkeit des Leuchtmittels nicht gewährleistet; Gewicht des Leuchtmittels; Hitzeentwicklung,...

Bedarfszuweisung wird gewährt für:

Umrüstung von Lichtpunkten und die notwendige Verdichtung von Lichtpunkten auf energiesparende Beleuchtung; **bei Errichtung von „Intelligenten Lichtpunkten“ (Smarte Straßenbeleuchtung) kann eine höhere Unterstützung in Anspruch genommen werden (siehe 2. Seite)**

Von der Gemeinde unbedingt zu beachten für die LED-Umrüstung:

- Schwerpunktberatung **vor** Umsetzungsbeginn
- Ist – **Zustandserhebung** (Qualität, Anzahl und Art der Lichtpunkte)
- Lichtplanung
- Erstellung eines **Umsetzungskonzeptes** mit
  - o **Berechnung** nach EU-NORM EN 13201, Teil 1-4 und ÖNORM O 1051
  - o **Vollkostenrechnung** mit Betrachtungszeitraum 20 Jahre
- Erstellung eines **Anlagenbuches** inkl. Überprüfungsbefunde
- Ordnungsgemäße Abnahme und Anlagenübergabe

Beantragung der Bedarfszuweisung:

Die Bedarfszuweisung für energiesparende Maßnahmen wird **nach** der Umsetzung bis spätestens 30.9. des laufenden Jahres (für den Umsetzungszeitraum 1.10-30.9.) eingereicht.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular (elektronische Beantragung über Kommunalnet/Portalverbund/E-Formulare NÖ Gemeinden/ESPG)
- Rechnungen und Zahlungsbelege elektronisch anhängen, bei mehr als einer Rechnung ist eine Rechnungs- und Lichtpunktaufstellung erforderlich
- Beratungsprotokoll elektronisch anhängen

**Hinweis:** Bis dato erfolgten viele Sanierungen ohne technisch/wirtschaftlichem Konzept und Rücksichtnahme auf Folgekosten. Deshalb ist die Einhaltung der o.a. Punkte besonders wichtig und auch die Einbeziehung eines geeigneten Experten (Planer, Elektrotechnik-Unternehmen etc.) hat entsprechend dem Projektumfang zu erfolgen. Die Umsetzung umfangreicherer Projekte (nach Anzahl der Lichtpunkte bzw. Straßenzügen) ist in mehreren Schritten möglich.

Informationen zur „Intelligenten Straßenbeleuchtung“ siehe nächste Seite!

Intelligenten Straßenbeleuchtung



Von den unten genannten „energie- und umweltrelevanten Kriterien“ muss pro Lichtpunkt 1 Kriterium erfüllt sein, damit die höhere ESBZ von 30%, max. € 150,-/LP in Anspruch genommen werden kann.

Energie- und umweltrelevante Kriterien:

1. Situative Beleuchtung (Detektierung)
2. Steuerung von Absenkezeiten UND Absenkung auf bis zu 25% Helligkeit in Kombination mit situativer Beleuchtung.
3. Online-Plattform für Lichtsteuerung

Weitere Möglichkeiten der intelligenten/digitalen Straßenbeleuchtung (nicht relevant für die höhere ESBZ)

- Lichtfarbe kleiner/gleich 3.000 K
- E-Ladestation
- WLAN über die Lichtpunkte verstärkt
- Erfassung von Umweltdaten
- Verkehrsinformation
- Parkraummanagement
- .....

Ablauf für Beratung/Beantragung:

1. Kostenlose Spezial-Beratung VOR Umsetzung in jedem Jahr in dem eine ESBZ für die „Intelligente Straßenbeleuchtung“ beantragt wird.
2. Nach der Beratung setzt die Gde das Vorhaben um.
3. Bis 30.9. des laufenden Jahres beantragt die Gde die ESBZ elektronisch über den Portalverbund.
4. Gemeinde bestätigt die Einhaltung von zumindest einem Kriterium, legt die entsprechenden Unterlagen (Beschreibung) bei und gibt im Antrag die Anzahl der LP an, die „intelligent“ ausgeführt sind.
5. Im Zuge der Projektprüfung wird von der Förderstelle die Einhaltung der Kriterien geprüft.
6. Auszahlung der ESBZ erfolgt nach Verfügbarkeit der Budgetmittel im Dezember des laufenden Jahres.

Gültig ab 01.01.2021



Bedarfszuweisungsmittel (Energie-Spar-Bedarfs-Zuweisung)  
für Heizungs-Pumpentausch und Heizungs-Effizienzsteigerung  
für Gemeindegebäude



Gültig ab 1.1.2019:

Für den Tausch von Heizungs-Pumpen und für Maßnahmen zur Heizungs-Effizienzsteigerung wird eine Zuwendung von

30 % der Anschaffungskosten bis zu max. € 5.000,- gewährt.

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- Tausch von bestehenden Heizungspumpen gegen Hocheffizienzpumpen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungs-Verteilanlage
- Modernisierung der Steuer- und Regeltechnik
- Umbau Heizungsverteiler
- Änderung/Anpassung der Steuer- und Regelungsanlagen
- Heizungs-Armaturen und Regulierventile zur Verbesserung der hydraulischen Bedingungen wie Differenzdruck und Wassermenge/Durchfluss
- Einbindung in die Visualisierung und Leittechnik
- Wärmemengenzähler

Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung

- Erfassung des Istzustandes; Dokumentation, Protokoll
- Einregulierungsprotokoll
- Gegebenenfalls Prüfung der Heizungswasserqualität
- Kostennachweis mit Rechnungen und Zahlbelege
- Vom Planer/Ausführenden bestätigtes Datenblatt

Bonus:

Das BZ-Vorhaben Heizungs-Pumpentausch ist mit BZ-Vorhaben „Heizungsumstellung“ kombinierbar. Somit kann bei einer Heizungsumstellung samt Heizungs-Pumpentausch und Heizungs-Effizienzsteigerung ein Betrag von 30%, max. 15.000,- vergeben werden.

Vor Inangriffnahme des Vorhabens „Heizungs-Pumpentausch und Heizungs-Effizienzsteigerung“ wird eine **kostenlose Energieberatung dringend** empfohlen.

Diese ist über das „**Umweltgemeinde-Telefon**“ 02742/22144/4 anzufordern.



**DATENBLATT** als Beilage zum ESBZ-Ansuchen



für **Heizungs-Pumpentausch und Heizungs-Effizienzsteigerung**

für Gemeindegebäude im Rahmen der Energie-Spar-Bedarfs-Zuweisung (ESBZ)

Dieses Datenblatt ist vom **Planer/Berater** auszufüllen und dient der Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten.

Für den Tausch von Heizungs-Pumpen und für Maßnahmen zur Heizungs-Effizienzsteigerung wird eine Zuwendung von 30 % der Anschaffungskosten bis zu max. € 5.000,-- gewährt.

Name Planer/Berater: \_\_\_\_\_ TelNr: \_\_\_\_\_

Name Ausführende(s) Unternehmen: \_\_\_\_\_

Vom Planer empfohlene Maßnahmen:

umgesetzt Maßnahme

Erfassung und Dokumentation des Istzustandes durch Planer /Berater	<input type="checkbox"/>
Tausch von Heizungspumpen	<input type="checkbox"/>
Modernisierung der Steuer- und Regeltechnik	<input type="checkbox"/>
Umbau Heizungsverteiler	<input type="checkbox"/>
Änderung/Anpassung der Steuer- und Regelungsanlagen	<input type="checkbox"/>
Tausch Heizungs-Armaturen und Regulierventile	<input type="checkbox"/>
Maßnahme zur Differenzdruck- und Wassermengen/Durchfluss-Regulierung	<input type="checkbox"/>
Einbindung in die Visualisierung und Leittechnik	<input type="checkbox"/>
Einbau von Wärmemengenzähler	<input type="checkbox"/>
Prüfung Heizungswasserqualität	<input type="checkbox"/>
hydraulischer Abgleich der Heizungs-Verteilanlage	<input type="checkbox"/>
Erstellung Einregulierungsprotokoll	<input type="checkbox"/>

**Hinweis:**

Das BZ-Vorhaben Heizungs-Pumpentausch ist mit BZ-Vorhaben „Heizungsumstellung“ kombinierbar. Details sie Infoblatt auf der Rückseite.



UMWELT- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFT



EMAS  
Geprüftes  
Umweltmanagement

# KLIMASCHUTZ IN GEMEINDEN

Dient grundsätzlich dazu, um Bundesmittel abholen zu können wenn eine Kofinanzierung durch das Land vom Bund verpflichtend ist und „*keine sonstige Finanzierungsbeteiligung des Landes NÖ in Form einer Standardförderung, beispielsweise nach der Landesfinanzsonderaktion, dem Schul- und Kindergartenfonds, dem Wasserwirtschaftsfonds, dem NÖ Gemeindeinvestitionsfonds gewährt wurde, sowie für Vorhaben, die aus Mitteln der Wohnbauförderung finanziert werden bzw. nach den Richtlinien „Bedarfszuweisung an Gemeinden“, möglich sind.*





## **Ing. Franz PATZL**

Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

+43 2742 9005 14787

franz.patzl@noel.gv.at

[www.noel.gv.at/energie](http://www.noel.gv.at/energie)



UMWELT- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFT

